



Satzung des SV Wittenborn

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

SPORTVEREIN WITTENBORN

Er ist im Jahre 1955 gegründet und hat seinen Sitz in Wittenborn.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die mit dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind schwarz – weiß.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Als Vorbedingung für die Aufnahme gilt die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung unter Hinterlegung einer Aufnahmegebühr und eines Monatsbeitrages. Sämtliche Neuaufnahmen sind unter Hinzufügung der Aufnahmegebühr und des ersten Monatsbeitrages innerhalb von 8 Tagen nach der Anmeldung dem Kassierer vorzulegen.



Satzung des SV Wittenborn

Die Aufnahme vollzieht der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, ist Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, welche die endgültige Entscheidung trifft. Bei Nichtaufnahme wird das Geld zurückerstattet.

Die Neuaufnahme darf nicht aus religiösen rassistischen, gesellschaftlichen oder parteipolitischen Gründen abgelehnt werden. Die Mitgliederzahl ist keiner Beschränkung unterworfen.

§5a Arten der Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus

- | | |
|----|--------------------------|
| a) | Ehrenmitgliedern |
| b) | Ordentlichen Mitgliedern |
| c) | Jugendlichen Mitgliedern |

§5b Rechte der Mitglieder

- I. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluß der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie sind beitragsfrei und haben dieselben Rechte wie ordentlichen Mitglieder.
- II. Ordentliche Mitglieder sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben das Recht, an allen Vereinsversammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen und sind für jede Funktion innerhalb des Vereins unter Hinweis auf § 8 (Vorstand) wählbar.
- III. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahren. Sie haben kein Stimmrecht, können aber an den Versammlungen teilnehmen, sobald sie das 14. Lebensjahr vollendet haben. Bei Teilnahme solcher jugendlichen Mitglieder an Versammlungen wird die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorausgesetzt.
- IV. Jedes Mitglied hat das Recht in jeder von ihm gewünschten Abteilung sportliche oder kulturelle Betreuung zu erhalten.

§5c Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Vereinsatzung sowie die Beschlüsse sämtlicher Instanzen des Vereins zu beachten und zu befolgen
- b) die Vereinsbeiträge pünktlich zu entrichten



Satzung des SV Wittenborn

§6 Erlöschung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluß

§6a Austritt

- a) Den Mitgliedern ist der Austritt aus dem Verein jederzeit gestattet. Der Austritt hat durch eine schriftliche Erklärung beim Vorstand zu erfolgen.
- b) Mit der Abmeldung erlischt jedes Recht an den Verein, besonders jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- c) Die Beiträge sind bis zum Austritt voll zu zahlen, auch für den Monat, in dem der Austritt erfolgt.
- d) Mitglieder, welche mit Ämtern betraut waren, haben vorher Rechenschaft abzulegen.
- e) Der Mitgliedsausweis bleibt Eigentum des Vereins und ist beim Austritt abzugeben.

§6b Ausschluß

- a) Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen bei vereinsschädigendem Verhalten des Mitglieds, bei grobem Vergehen gegen die Satzung oder Beschlüsse, bei unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, bei Verzug in der Bezahlung der Vereinsbeiträge über 3 Monate.
- b) Den Ausschluß vollzieht der Vorstand. Gegen den Ausschluß ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muß innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Ausschlußbescheides beim Vorstand schriftlich eingehen.
- c) Von dem Zeitpunkt ab, in dem gegen ein Mitglied ein Antrag auf Ausschluß läuft, ruhen alle Funktionen des betroffenen Mitglieds im Verein. Insbesondere hat er sofort alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden und Kassen sofort an den Vorstand zu übergeben.

§7 Verwaltung

Die Vereinsangelegenheiten werden verwaltet

- a) Durch die Mitgliederversammlung



Satzung des SV Wittenborn

- b) Durch den Vorstand
- c) Durch den Sportausschuß

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins unter Bezeichnung der Tagesordnung einberufen. Die ordentliche Generalversammlung findet im Januar eines jeden Jahres statt. Sonstige Mitgliederversammlungen sind im Bedarfsfalle einzuberufen. Der Vorstand ist ferner zur Einberufung zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn das unter genauer Bezeichnung der Tagesordnung von mindestens 10% der erwachsenen Mitglieder beantragt wird. Die Art der Einberufung der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand von Fall zu Fall.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle aktiven und passiven Mitglieder mit Einschluß der Ehrenmitglieder, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse gelten als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Beschlüssen zustimmt.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

- 1) Wahl des Vorstandes
- 2) Wahl und Besetzung des Sportausschusses
- 3) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- 4) Wahl von Ehrenmitgliedern
- 5) Entlastung des Vorstandes
- 6) Festlegung der allgemeinen Richtlinien, nach denen der Verein arbeiten soll
- 7) Verfügung über das Vereinsvermögen im Falle der Auflösung des Vereins

Allgemein hat die Mitgliederversammlung die Befugnis, in jedem einzelnen Fall die maßgebliche Entscheidung zu treffen.

§9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf geschäftsführenden Mitgliedern mit den Arbeitsschwerpunkten:

- Vorstandssprecher
- Stellv. Vorstandssprecher
- Finanzen
- Jugend / Sponsoring
- Sonderaufgaben

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren in der Weise, das zwei Vorstandsmitglieder in dem einen Jahr und drei Vorstandsmitglieder in dem darauffolgenden Jahr gewählt werden.



Satzung des SV Wittenborn

Die gewählten Vorstandsmitglieder stimmen sich untereinander über die o.g. Arbeitsschwerpunkte ab.

Für die Vorstandsmitglieder, die während der Wahlperiode ausscheiden, sind für die Wahldauer Ersatzwahlen vorzunehmen. Findet vom Zeitpunkt des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds an gerechnet, innerhalb eines halben Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen statt, so kann eine Neuwahl unterbleiben. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Verpflichtungserklärungen sind nur verbindlich, wenn sie von einem der beiden Vorstandsmitglieder und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.

Der Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen und Versammlungen der einzelnen Abteilungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Sämtliche Vorstandsämter werden ehrenamtlich geführt.

§10 Sportausschuß

Der Sportausschuß ist ein Hilfsmittel des Vorstandes zur Durchführung und Abwicklung des aktiven Sports. Dem Sportausschuß gehören alle Abteilungsleiter der einzelnen Sparten, wie Fußball, Handball, Turnen usw. an. Der Sportausschuß tritt mindestens einmal im Monat zusammen, um über Belange, die über den Rahmen der einzelnen Sparten hinausgehen, zu beraten und zu beschließen. Die Beschlüsse des Sportausschusses sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Die Abteilungsleiter der einzelnen Sparten wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, den Sportwart, der für die Einberufung der Sitzungen und deren Ablauf verantwortlich ist.

§11 Kassenführung

Der Verein führt nur eine Kasse. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins laufen durch das Hauptkassenbuch. Die Einnahmen der Abteilungen aus Spielen und Veranstaltungen verbleiben den Abteilungen zur Deckung der laufenden Ausgaben, werden jedoch vom Kassenswart verwaltet. Das Vereinsvermögen (Grundstück, Sachwerte und Barvermögen) darf nur für sportliche Zwecke verwendet werden. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist vom Vorstand ein Haushaltsplan auszuarbeiten, der von der Generalversammlung zu genehmigen ist. Der Entwurf muß allen Abteilungsleitern mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung zugestellt werden. Änderungsanträge zum Haushaltsplan müssen den Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung zugeleitet werden. Über die endgültige Aufstellung des Haushaltsplans entscheidet die Generalversammlung.

Der Kassierer hat der Generalversammlung einen Rechnungsbericht über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu geben. Die Entlastung des Kassenswartes erfolgt unabhängig vom übrigen Vorstand.



Satzung des SV Wittenborn

§12 Revisoren

Die Hauptversammlung wählt 2 Revisoren. Diese haben die das Recht, jederzeit eine Prüfung der Kasse vorzunehmen. Sie sind jedoch verpflichtet, mindestens zweimal im Jahr eine Prüfung vorzunehmen. Zur ordnungsgemäßen Prüfung müssen beide Prüfer anwesend sein. In jedem Jahr scheidet einer der Revisoren aus. Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Revisoren fertigen einen Revisionsbericht und geben diesen der Generalversammlung bekannt. Bei der Kassenprüfung festgestellte Mängel sind dem Vorstand sofort mitzuteilen.

§13 Beiträge

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins.

Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand hat das Recht, aus besonderen Notfällen heraus beantragte Beitragsermäßigungen zu prüfen und zu beschließen.

§14 Abteilungen

Für jede im Verein betriebene Sportart besteht eine Abteilung. Jede Abteilung hat eine Abteilungsleitung, die von dem Abteilungsleiter oder seinem Stellvertretern geführt wird.

Zur Unterstützung der Abteilungsleitung und zur Durchführung des technischen Betriebes werden entsprechend der Struktur der Sportart in den Abteilungsversammlungen weitere Funktionäre gewählt. Sie sind in ihrer Arbeit dem Abteilungsleiter verantwortlich. Jede Abteilung hat vollkommene technische Selbständigkeit. Sie hat aber die Pflicht, mit dem Sportausschußobmann engstens zusammenzuarbeiten, wenn gemeinsame Vereinsveranstaltungen vorbereitet und durchgeführt werden. Die Abteilung wird von ihrem Leiter im Sportausschuß vertreten. Der vom Sportausschuß aufzustellende Veranstaltungsplan ist unbedingt einzuhalten.

§15 Ausschüsse

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung besondere Ausschüsse bilden, über deren Zusammensetzung und Aufgabenbereich die Mitgliederversammlung entscheidet. Diese Ausschüsse sind dem Vorstand für ihre Arbeit verantwortlich.

§16 Geschäftsordnung

- 1) Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung oder Versammlung ist beschlußfähig.
- 2) Die Leitung einer Sitzung oder Versammlung liegt in den Händen des Vereinsvorsitzenden oder seines Vertreters.



Satzung des SV Wittenborn

- 3) Jede Sitzung oder Versammlung muß eine Tagesordnung haben. Dieselbe ist vor Eintritt in die Verhandlung zu genehmigen.
- 4) Beschlüsse sind im Allgemeinen geltend, wenn sie mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Vorstandssitzungen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. In besonderen Fällen kann auf besonderen Antrag eine schriftliche (geheime) Abstimmung vorgenommen werden. Liegen mehrere Anträge zu derselben Sache vor, wird über den weitgehendsten zuerst abgestimmt.
- 5) Zu Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich (§35 BGB).
- 6) Die Mitglieder erhalten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Zur Begründung vorliegender Anträge erhält der Antragsteller als erster das Wort.
- 7) Zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihenfolge, jedoch ohne Unterbrechung des sprechenden Redners zu erteilen.
- 8) Berichtigungen erfolgen am Schluß der Diskussion. Persönliche Bemerkungen nach der Abstimmung des Tagesordnungspunktes dürfen nicht zu persönlichen Ausfällen genutzt werden.
- 9) Anträge zur Geschäftsordnung und auf Schluß der Debatte müssen, nachdem je einem Redner Gelegenheit gegeben ist, für und gegen den Antrag zu sprechen, sofort zur Abstimmung gebracht werden. Vor der Abstimmung ist die Zahl der eingetragenen Redner bekanntzugeben. Ein Redner, der zur Sache gesprochen hat, darf keinen Antrag auf Schluß der Debatte stellen. Ein Antrag auf Schluß der Rednerliste ist unzulässig.
- 10) Persönliche Angriffe, Unterbrechungen des Redners, Abweichung von der Tagesordnung und jede andere Störung sind nicht gestattet. Zuwiderhandlungen können durch Ordnungsrufe, durch Wortentziehung oder bei wiederholten Verstößen gegen den parlamentarischen Anstand und gegen Anweisung des Versammlungsleiters auf Beschluß der Versammlung mit der Ausweisung aus derselben geahndet werden.
- 11) Über jede Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die gefaßten Beschlüsse müssen in diesem Protokoll klar und deutlich wiedergegeben werden. Das Protokoll muß im Protokollbuch vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftwart unterzeichnet werden.

§17 Auflösung des Vereins

Der Vorstand muß, wenn $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beantragen, eine Versammlung einberufen.

Aus der Einladung muß der Charakter und die Bedeutung der Versammlung klar hervorgehen. Diese ist beschlußfähig, wenn $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so muß eine zweite einberufen werden, die auf jedem Fall beschlußfähig ist. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn $\frac{9}{10}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen. Das nach Auflösung des Vereins und nach Tilgung etwaiger Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Wittenborn und darf nur für sportliche Zwecke Verwendung finden.



Satzung des SV Wittenborn

§18 Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins

Bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen gemäß den Bedingungen im §17 ebenfalls an die Gemeinde Wittenborn.

§19 Jugendordnung des SV Wittenborn

- 1) Der Vereinsjugendleiter ist zuständig für die Jugendarbeit im Verein.
Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Die Koordination der gesamten Jugendarbeit
 - Die überfachliche Jugendarbeit
 - Die Vertretung der Jugend im Vorstand
 - Die Vertretung der Vereinsjugend innerhalb der Sportjugend (KSB), des Ortsjugendringes und gegenüber der behördlichen Jugendpflege

- 1) Zur Unterstützung des Vereinsjugendleiters besteht ein Jugendausschuß. Ihm gehören an:
 - Der Vereinsjugendleiter
 - Die Jugendwarte der einzelnen Abteilungen
 - Die Jugendsprecher
 - a) Aufgabe des Jugendausschusses ist es, die Jugendveranstaltungen im Verein zu koordinieren, die gemeinsamen Veranstaltungen zu planen und darüber zu beschließen (für die fachliche Betreuung sind ausschließlich die Jugendwarte der Abteilungen zuständig).
 - b) Den Vorsitz im Jugendausschuß führt der Vereinsjugendleiter.

- 1)
 - a) Die Jugendversammlung setzt sich zusammen aus allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 18 Jahren und dem Vereinsjugendleiter.
 - b) Die Jugendversammlung berät und beschließt über gemeinsame Veranstaltungen, unterbreitet Vorschläge zur Vereinsgestaltung und wählt den Vereinsjugendleiter.
 - c) Die Leitung der Jugendversammlung hat der Vereinsjugendleiter.
 - d) Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Auf Antrag von 10% der Mitglieder der Jugendabteilung muß eine Jugendversammlung einberufen werden.

- 1) Wahlverfahren
 - a) Der Vereinsjugendleiter wird auf der Jugendversammlung gewählt.
 - b) Der Vereinsjugendleiter wird auf der Jahreshauptversammlung des Vereins bestätigt.
 - c) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.



Satzung des SV Wittenborn

- d) Wird eine Bestätigung nicht vorgenommen, so muß die Jugendversammlung des Gesamtvereins erneut einen Jugendleiter wählen. Die Ablehnungsgründe sind der Jugendabteilung bekanntzugeben.
- e) Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren, eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die Wahlen müssen vor den Jahreshauptversammlungen durchgeführt werden.

§20 Schlußbestimmungen

Diese Satzung wurde auf der am 21.6.1955 durchgeführten Mitgliederversammlung, die geänderte Fassung über die Vorstandswahlen auf der Mitgliederversammlung am 6. Januar 1978 beschlossen.

Erweiterung der Satzung durch eine Jugendordnung und Änderungen und Anpassung der Satzung an die AO, beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 22.2.1985.

Wittenborn, den 26. Januar 2011

1. Vorsitzender
gez. Fürst

2. Vorsitzender
gez. Danger

Anhang A Ehrenordnung

Der Vorstand des SV Wittenborn hat in seiner Sitzung an 02.02.2993 beschlossen, eine Ehrenordnung einzuführen.

Mitglieder die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben, erhalten auf Beschluß des Vorstands eine

Ehrennadel.

Jubiläumsnadeln werden an Mitglieder überreicht, die dem Verein 20, 30 oder 40 Jahre angehören.

Wittenborn, den 02.02.1993